

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Januar 2021

Nr. 2021/26

Genehmigung der geänderten Statuten der "Solothurnischen Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen"

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 30. Dezember 1943 besteht mit Sitz in Solothurn die "Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen" (nachfolgend Bürgerschaftsstiftung). Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde ist gemäss Artikel 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907 die Stiftungsaufsicht des Kantons Solothurn (SASO).

Mit Beschluss vom 28. Oktober 2020 genehmigte der Stiftungsrat der Bürgerschaftsstiftung die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 3. November 2020 reichte der Stiftungsrat die geänderte Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Artikel 85 ZGB kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation einer Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert. Nach § 50^{bis} Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.11) vom 4. April 1954 entscheidet der Regierungsrat über die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie über die Aufhebung oder Änderung von Auflagen und Bedingungen, die an eine Stiftung geknüpft sind (Art. 86 ZGB). Sofern die Voraussetzungen für eine Urkundenänderung vorliegen, kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde, gestützt auf § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 der Verordnung über die Aufsicht über Stiftungen (VAS; BGS 212.152) vom 19. Oktober 1998, eine Änderung der Stiftungsurkunde beantragen.

Die vom Stiftungsrat genehmigte Änderung der Stiftungsurkunde beinhaltet folgenden Punkt (vgl. dazu Art. 4 der geänderten Statuten):

"Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird für die Dauer von vier Jahren gewählt."

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung sinngemäss Folgendes aus:

Im Zusammenhang mit der Reorganisation der Solothurnischen landwirtschaftlichen Kreditkasse (SLK) und der Kommission für Investitionshilfen sei es angebracht, auch die Stiftungsurkunde der Bürgerschaftsstiftung anzupassen. Bisher sei die Kommission für Investitionshilfen sowohl als Vorstand der SLK als auch als Stiftungsrat der Bürgerschaftsstiftung tätig gewesen. Da die Bürgerschaftsstiftung einen Teil ihrer Bürgschaften zur Sicherstellung von Investitionskrediten und Be-

triebshilfedarlehen der SLK gewähre, entspreche es nicht mehr den heutigen Vorstellungen von Corporate Governance, dass dasselbe Gremium, welches über die Kredite entscheide, auch den Entscheid über die Gewährung einer Bürgschaft treffe. Eine Trennung zwischen der Kommission für Investitionshilfen und dem Stiftungsrat der Bürgschaftsstiftung werde als notwendig erachtet. Gleichzeitig mit der Trennung werde auch die Zahl der Stiftungsräte an die Bedürfnisse der Geschäftstätigkeit angepasst. Mit einem Stiftungsrat in der Grösse von drei bis maximal fünf Mitgliedern statt bisher zehn sei sichergestellt, dass das notwendige Know-how für die Bearbeitung von Bürgschaftsgesuchen abgedeckt und eine effiziente Führung der Stiftung möglich sei. Zusätzlich werde neu eine Amtszeit von vier Jahren definiert. Dies sei zuvor nicht notwendig gewesen, da der Stiftungsrat aus den Mitglieder der Kommission für Investitionshilfen bestanden habe.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch anzusetzen. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint bzw. bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erwirkt werden kann (Harold Grüninger, in: Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I [Art. 1–456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 4 zu Art. 85/86 ZGB).

Vorliegend haben sich durch die Reorganisation der SLK und der Kommission für Investitionshilfen die tatsächlichen Verhältnisse geändert, indem die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Gremien neu geregelt wurden. Dies hat direkte Auswirkungen auf die Bürgschaftsstiftung, deren Stiftungsrat bisher aus den Mitgliedern der Kommission für Investitionshilfen bestanden hat. Die Anpassungen der Stiftungsurkunde führen zu einer unabhängigen und zeitgemässen Stiftungsorganisation und liegen somit im Interesse der Erfüllung des Stiftungszweckes, weshalb die Stiftungsurkunde entsprechend zu ändern ist.

Die beantragte Anpassung der Statuten ermöglicht der Solothurnischen Bürgschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen ihre Tätigkeit nach den heutigen Vorstellungen von Corporate Governance weiter zu führen. Dem Stiftungszweck, die bäuerlichen Heimwesen im Kanton Solothurn durch Verbürgung von Hypotheken und Krediten zu unterstützen und zu entlasten, kann so weiter nachgelebt werden.

Die begründete Antragstellung durch den Stiftungsrat gilt als Anhörung im Sinne von Artikel 85 ZGB und ist erfolgt. Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates vom 3. November 2020 kann entsprochen werden.

3. Kosten

Der vorliegende Beschluss ist gemäss § 1 Absatz 1 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 kostenpflichtig. Gestützt auf § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT sind die Gebühren innerhalb eines Gebührenrahmens von 100-7'000 Franken und nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen zu bemessen. Die Gebühr wird auf 500 Franken festgesetzt.

4. Beschluss

In Anwendung von Artikel 85 ZGB, § 50^{bis} Absatz 1 EG ZGB, § 7^{ter} Absatz 1, 2 und 5 VAS sowie § 18 Absatz 1 Buchstabe a GT ergeht folgender Beschluss:

- 4.1 Die Änderung der Stiftungsurkunde in der Fassung vom 28. Oktober 2020 wird genehmigt.
- 4.2 Die Gebühr für diesen Beschluss wird auf 500 Franken festgesetzt und ist von der Stiftung "Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen" zu bezahlen (4210000 033 83043).
- 4.3 Das Handelsregisteramt des Kantons Solothurn wird angewiesen, die zugehörigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen (nach Rechtskraft).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen, Stiftungsrat, c/o Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (KOA4210000 BK033 A83043)

Fr. 500.--

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Volkswirtschaftsdepartement
(Stiftungsaufsicht)

Beilage

Stiftungsurkunde in der Fassung vom 28. Oktober 2020

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)

Versand durch Volkswirtschaftsdepartement, SASO:

Solothurnische Bürgerschaftsstiftung für bäuerliche Heimwesen, Stiftungsrat, c/o Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

(Einschreiben, mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, mit Rechnung)

Handelsregisteramt Kanton Solothurn (mit 1 Exemplar der genehmigten Statuten im Original, Rechtskraftbescheinigung nachträglich separat)

Steueramt Kanton Solothurn, Abteilung juristische Personen (1 Ex. der genehmigten Statuten in Kopie)